

Bundesblatt

111. Jahrgang

Bern, den 6. August 1959

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7895

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Beendigung der Europäischen Zahlungsunion und die sich daraus ergebenden Rückzahlungen und Konsolidierungen schweizerischer Schulden und Forderungen

(Vom 17. Juli 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Botschaft über die Beendigung der Europäischen Zahlungsunion und die sich daraus ergebenden Rückzahlungen und Konsolidierungen schweizerischer Schulden und Forderungen zu unterbreiten.

I.

Die letzte Etappe der Europäischen Zahlungsunion

Durch Bundesbeschluss vom 18. Juni 1958 wurde der Bundesrat ermächtigt, der Verlängerung der schweizerischen Quote in der Europäischen Zahlungsunion um ein weiteres Jahr zuzustimmen und für den Ausgleich der vom 1. Juli 1958 bis 30. Juni 1959 entstehenden Rechnungsüberschüsse der Schweiz gegenüber der Union die schon durch Bundesbeschluss vom 18. Juni 1952 bewilligten Kredite von insgesamt 929 Millionen Franken, soweit sie nicht bereits ausgenützt waren, weiterhin zur Verfügung zu stellen. Der Abrechnungsmechanismus der Union hat im zweiten Halbjahr 1958, d. h. bis zu ihrer Beendigung, keine Änderung erfahren. Demgemäss wurden die Überschüsse und Defizite der einzelnen Länder innerhalb ihrer Quoten und Zusatzquoten zu 75 Prozent durch Goldzahlungen der Union an die Gläubiger bzw. der Schuldner an die Union und zu 25 Prozent durch Kredite der Gläubiger an die Union bzw. Unionskredite an die Schuldner ausgeglichen.



Auch in bezug auf die Zinssätze blieb es bei der bisherigen Regelung. Die Kredite der Gläubigerländer an die Union wurden innerhalb der Quoten mit $2\frac{3}{4}$ Prozent und im Rahmen der Zusatzquoten mit 3 Prozent verzinst; die Schuldnerländer hatten Unionskredite bis zu einem Jahr mit $2\frac{3}{4}$ Prozent, bis zu zwei Jahren mit 3 Prozent und solche über zwei Jahre mit $3\frac{1}{8}$ Prozent zu verzinsen.

A. Der Waren- und Zahlungsverkehr der Schweiz mit den Unionsgebieten

1. Warenverkehr

Der Rat der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) verlängerte am 27. Juni 1958 den Liberalisierungsbeschluss vom Januar 1955 bis zum 30. Juni 1959. Dadurch wurden die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, mindestens 90 Prozent ihrer privaten Importe im gesamten und mindestens 75 Prozent in den drei Kategorien Rohstoffe, Nahrungs- und Futtermittel, Fertigfabrikate von mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen zu befreien.

Der erwähnte Beschluss wäre eigentlich erst Ende Dezember 1958 abgelauten. Seine Verlängerung wurde aber vom OECE-Rat vorzeitig beschlossen, um die im Waren- und Zahlungsverkehr bestehenden Regelungen zeitlich aufeinander abzustimmen.

Während der Berichtsperiode stieg, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, der durchschnittliche Liberalisierungssatz aller Mitgliedstaaten von 83 auf 90 Prozent und erreichte damit den höchsten Stand seit Bestehen der Organisation. Abgesehen von kleineren Änderungen in den Liberalisierungslisten einiger Staaten ist dies vor allem darauf zurückzuführen, dass Frankreich, dessen Einfuhren seit dem 18. Juni 1957 vollständig der Kontingentierung unterlagen, im Zusammenhang mit der Abwertung des französischen Frankens auf den 1. Januar 1959 90 Prozent seiner Einfuhr liberalisieren und damit seine Verpflichtungen erfüllen konnte.

Prozentsatz der Liberalisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten

	April 1958	Januar 1959
Italien	99,1	98,4
Benelux (Belgien, Niederlande, Luxemburg)	95,6	95,6
Grossbritannien	94,0	95,0
Portugal	93,7	93,7
Schweden	92,6	92,6
Schweiz	91,3	91,4
Bundesrepublik Deutschland	94,0	91,8
Österreich	90,3	90,3
Irland	90,2	90,2
Dänemark	85,5	86,2

	April 1958	Januar 1959
Frankreich	—	90,8
Norwegen	80,6	81,4
Island	29,0	29,0
Türkei	—	—
Durchschnittlicher Prozentsatz aller Mitglied- staaten (ohne Griechenland)	82,6	89,9

Auf Grund der Handelsstatistik ergibt sich für die schweizerischen Ausfuhr nach den der Union angeschlossenen Währungsgebieten in den Jahren 1950 bis 1958 folgendes Bild (siehe Tabelle 1): Im Vergleich zu früheren Jahren hat sich die Steigerung unserer Exporte nach jenen Gebieten stark verlangsamt; gegenüber 1957 beträgt die Erhöhung 1958 nur noch 25 Millionen Franken, verglichen mit 1950 aber immer noch 2,2 Milliarden Franken oder rund 107 Prozent.

Tabelle 2 zeigt den Anteil der einzelnen Warengruppen. Während die Ausfuhr bei den Nahrungs- und Genussmitteln, Maschinen, Instrumenten und Apparaten sowie bei der Gruppe «Übrige Waren» weiter zugenommen hat, sind die Exporte von Häuten, Fellen und Leder, Papier, Textilien, Uhren und Erzeugnissen der chemischen Industrie rückläufig.

2. Reiseverkehr

Zum ersten Male seit 1950 ist die Zahl der Übernachtungen ausländischer Gäste leicht zurückgegangen. Diese Abnahme, die aber keineswegs einen Tendenzumschwung nach unten markiert, ist auf zwei vorübergehende Ursachen zurückzuführen: Einerseits auf die Anziehungskraft der Weltausstellung in Brüssel 1958, die den grossen Fremdenströmen ein neues Ziel setzte und diese teilweise an unserem Lande vorbeiführte. Andererseits brachte die am 21. Mai 1958 verfügte Einstellung der offiziellen Devisenzuteilung durch Frankreich einen starken Frequenzverlust, insbesondere für jene Gegenden und Orte, die traditionell von der französischen Kundschaft bevorzugt werden. Das teilweise Fehlen dieser letzteren, zusammen mit einem Rückgang der Gästegruppen aus den Beneluxstaaten und einer leichten Einbusse im Verkehr aus Grossbritannien, liessen den Anteil des OECE-Raumes am gesamten Ausländerverkehr der Schweiz von 85,4 Prozent im Jahre 1957 auf 83,6 Prozent zurückgehen. Ohne die kräftige Zunahme des Reiseverkehrs aus der Bundesrepublik Deutschland, die weiterhin den ersten Platz unter den an unserem Fremdenverkehr teilhabenden Nationen einnimmt, hätte sich der Anteil der OECE-Länder noch stärker vermindert.

Trotz der wachsenden Zahl der Gäste aus dem übrigen Ausland, insbesondere aus Nordamerika, bleibt aber der schweizerische Fremdenverkehr weitgehend vom OECE-Raum abhängig. Die Ergebnisse der eidgenössischen Fremdenverkehrsstatistik zeigen dies deutlich.

Schweizerische Ausfuhr nach den Gebieten der Europäischen Zahlungsunion

Tabelle 1

268

Land	in Millionen Franken							Steigerung bzw. Verminderung gegenüber 1950 in Prozenten					
	1950	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1953	1954	1955	1956	1957	1958
Belgien-Luxemburg ¹⁾	295,7	275,7	265,5	269,1	303,2	316,0	285,0	- 7,3	-10,2	- 9,5	2,5	6,9	- 3,6
Dänemark	54,8	92,4	106,4	81,4	80,4	91,1	107,4	68,6	94,2	48,5	46,7	66,2	96,0
Bundesrepublik Deutschland	348,1	579,3	640,7	755,0	863,8	960,5	1080,3	66,4	84,1	116,9	119,4	175,9	210,3
Grossbritannien ²⁾	292,5	592,7	685,0	749,2	811,3	900,1	874,7	102,6	134,2	156,1	177,4	207,7	199,0
Frankreich ¹⁾	399,2	421,2	447,0	440,9	602,0	577,6	576,0	5,5	12,0	10,4	50,8	44,7	44,3
Griechenland	8,3	15,7	21,1	21,1	24,9	30,7	36,3	89,2	154,2	154,2	200,0	318,1	337,3
Italien ³⁾	318,7 ⁵⁾	504,5	465,9	462,8	502,8	540,7	520,3	58,3	46,2	45,2	57,8	69,6	63,3
Niederlande ⁴⁾	130,0	203,9	245,2	224,2	287,0	298,4	264,0	56,8	88,6	72,5	120,8	129,5	103,1
Norwegen	23,0	54,4	51,5	51,2	59,0	77,7	75,4	136,5	123,9	122,6	180,0	237,8	262,0
Österreich	82,4	118,3	134,8	169,3	183,7	210,1	201,9	43,6	63,6	105,5	122,9	155,0	145,0
Portugal ¹⁾	49,3	47,6	55,5	58,2	65,2	73,6	79,5	- 3,4	12,6	18,1	32,2	49,3	61,3
Schweden	68,8	169,6	182,8	182,7	183,7	210,0	205,2	146,5	165,7	165,6	167,0	205,2	198,3
Türkei	22,1	43,5	40,7	40,3	27,4	18,4	23,8	96,8	84,2	82,4	24,0	-16,7	0,7
Total aller Länder der Europäischen Zah- lungsunion	2092,9	3118,8	3342,1	3505,4	3994,4	4304,9	4329,8	49,0	59,7	67,5	90,8	105,7	106,9
Gesamtausfuhr nach allen Ländern	3709,4 ⁵⁾	5164,6	5271,5	5622,2	6203,5	6713,9	6648,8	39,2	42,1	51,5	67,2	81,0	79,2

1) Einschliesslich Überseegebiete.

2) Und übriges Sterlinggebiet, ausgenommen Hongkong.

3) Einschliesslich Triest.

4) Einschliesslich Indonesien und andere Überseegebiete.

5) Ausschliesslich 201,5 Millionen Franken Goldexporte.

Schweizerische Ausfuhr nach den Gebieten der Europäischen Zahlungsunion

Tabelle 2

	1. Januar bis 31. Dezember												
	in Millionen Franken							Steigerung in Prozenten					
	1950	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1953	1954	1955	1956	1957	1958
Nahrungs- und Genussmittel, Nutz- und Schlachtvieh (Zollpos. 1a-146)	106,6	199,6	211,5	201,9	249,0	279,5	292,3	87,2	98,4	89,4	133,6	162,2	174,2
Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhe . (Zollpos. 172-202)	37,0	67,0	67,1	65,7	71,7	78,3	70,1	81,1	81,1	85,7	93,8	111,6	89,5
Papier und graphische Erzeugnisse (Zollpos. 288-340b)	41,7	60,1	69,5	78,8	99,2	100,7	94,6	44,1	66,7	89,0	137,9	141,5	126,9
Textilien, inklusive Kautschukwaren, etc. (Zollpos. 341-584)	418,6	651,5	656,2	678,7	725,0	755,5	661,4	55,6	56,8	62,1	73,2	80,5	58,0
Maschinen und -teile sowie Fahrzeuge . . (Zollpos. 879-924d)	547,5	723,4	779,5	811,7	952,1	1071,4	1148,6	32,1	42,4	48,3	73,9	95,7	109,8
Instrumente und Apparate (Zollpos. 937-965)	154,0	219,5	244,5	259,8	302,1	312,2	339,7	42,5	58,8	68,7	96,2	102,7	120,6
Uhren und deren Bestandteile (Zollpos. 925-936i)	210,3	356,9	395,3	418,2	463,0	486,0	471,2	69,7	88,0	98,9	120,2	131,1	124,1
Chemikalien, Drogen, Farben, etc. (Zollpos. 966-1143b)	320,2	482,5	528,0	556,5	651,7	718,9	685,1	50,7	64,9	73,8	103,5	124,5	114,0
Übrige Waren (restliche Zollpositionen)	257,0	358,3	390,5	431,7	480,6	502,4	566,8	39,4	51,9	68,0	87,0	95,5	120,5
Total aller Waren nach den Gebieten der Europäischen Zahlungsunion	2092,9	3118,8	3342,1	3506,0	3994,4	4304,9	4329,8	49,0	59,7	67,5	90,8	105,7	106,9

	<i>Gesamtübernachtungen</i>			
	1953	1955	1957	1958
OECE-Länder ¹⁾	9 064 932	10 268 495	11 507 654	11 145 477
Übriges Ausland . .	1 591 466	1 832 790	1 953 799	2 183 706
Auslandverkehr total	10 656 398	12 101 285	13 461 453	13 329 188

Steigerung bzw. Verminderung gegenüber 1950 in Prozenten

	1951	1953	1955	1957	1958
OECE-Länder ¹⁾ . . .	+ 29,8	+ 61,8	+ 83,1	+ 105,2	+ 98,7
Übriges Ausland . . .	— 7,8	+ 16,2	+ 33,8	+ 42,7	+ 59,5
Auslandverkehr total	+ 22,1	+ 52,7	+ 73,4	+ 92,9	+ 91

Die Zahl der Übernachtungen von Gästen aus den OECE-Ländern hat sich seit 1950, dem Gründungsjahr der Europäischen Zahlungsunion, fast verdoppelt. Aus den vorhin erwähnten Gründen ermässigte sich die Zuwachsrate 1958 gegenüber 1957 von 105,2 Prozent auf 98,7 Prozent. Auch so übertrifft aber der Wachstumsrhythmus des Reiseverkehrs aus dem OECE-Raum jenen aus dem übrigen Ausland noch ganz bedeutend.

Die besonders starke Vermehrung des Fremdenstromes aus den Mitgliedstaaten der OECE ist zu einem wesentlichen, ja entscheidenden Teil der seit 1950 eingetretenen Liberalisierung des Reisezahlungsverkehrs zu verdanken. Mit wenigen Ausnahmen haben alle für den schweizerischen Fremdenverkehr wichtigen OECE-Länder in diesem Zeitraum die Devisenzuteilungen im Reiseverkehr erhöht. Die heute bewilligten Beträge erreichen oder übersteigen in fast allen Fällen die im Liberalisierungskodex der OECE festgelegte obligatorische Mindestzuteilung von jährlich 275 Dollar. Sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Portugal, Schweiz) kennen im Reisezahlungsverkehr keine Beschränkungen mehr. Trotz vorübergehenden Rückschlägen kann nicht daran gezweifelt werden, dass die im Rahmen der OECE und der Zahlungsunion eingetretene Liberalisierung des Reisezahlungsverkehrs den Aufschwung des schweizerischen Tourismus in der Nachkriegszeit erst eigentlich ermöglichte.

3. Finanzüberweisungen und übriger Dienstleistungsverkehr

Das Jahr 1958 brachte in der Liberalisierung der teilweise noch gewissen Kontrollen unterworfenen Finanzüberweisungen keine neuen Fortschritte. Zwar bemühte man sich im Rahmen der OECE, für den Fall der Errichtung einer europäischen Freihandelszone auf dem Gebiete der laufenden Finanzaufzahlungen und der übrigen «invisibles» die höchstmögliche Liberalisierung sicherzustellen. Andererseits wurden Vorbereitungen zur Schaffung eines Spezialkodex für Kapitalbewegungen getroffen. Diese Bemühungen blieben jedoch vorderhand ergebnis-

¹⁾ Inklusive der Zahlungsunion währungsmässig angeschlossene Gebiete.

los, weil einerseits die Verhandlungen über die Freihandelszone ins Stocken gerieten und andererseits die Mehrzahl der Mitgliedstaaten zur sogenannten Ausländerkonvertibilität ihrer Währungen übergang.

Die Finanzüberweisungen aus den Währungsgebieten der Union sind im Jahr 1958 weiter angestiegen und erreichten 594,7 Millionen Franken gegenüber 555,5 Millionen Franken im Jahre 1957; dabei erhöhte sich ihr Anteil an den Gesamtauszahlungen von 8 Prozent auf 8,7 Prozent. Von den 594,7 Millionen Franken entfielen 377,8 Millionen Franken auf Kapitalerträge, 63,6 Millionen Franken auf vertragliche Amortisationen und 153,3 Millionen Franken auf sonstige Kapitalzahlungen, worunter Überweisungen an schweizerische Rückwanderer sowie in Erbschafts- und Härtefällen. Die Auszahlungen für Kapitalerträge weisen einen weiteren leichten Rückgang von 399,7 Millionen Franken auf 377,8 Millionen Franken aus.

Im Verkehr mit den für solche Überweisungen wichtigsten Mitgliedstaaten ergibt sich bei den Finanzauszahlungen für die Jahre 1950 bis 1958 folgendes Bild:

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
	(in Millionen Franken)								
Total des Finanztransfers im engeren Sinne aus den Ländern der Europäischen Zahlungsunion	171,4	239,7	240,9	254,8	389,2	404,7	524,3	555,5	594,7
davon									
Österreich	0,1	0,1	0,1	1,6	10,9	11,9	11,2	12,7	12,9
Belgien ¹⁾	—	3	27,2	28,4	25,6	25,3	32,2	31,6	28,6
Dänemark ²⁾	9,8	10,1	9,5	2,6	3,6	4	4,7	5,1	5,5
Frankreich	42,4	83,3 ³⁾	59,2	71,5	121,3	123	160,7	129,8	121,7
Bundesrepublik Deutschland	2,7	3,1	1,4	2,7 ⁴⁾	81,5 ⁴⁾	72,8 ⁴⁾	67,9 ⁴⁾	110,6 ⁴⁾	140,6 ⁴⁾
Italien	7,8	11,9 ⁵⁾	13,9	16,7	19,2	18,6	30	40,1	53,6
Niederlande	21,3	20,7	24,3	25,5	26,5	28,5	33,1	47,3	42,1
Norwegen	10,2	12,4	9,1	5,6	6,2	6,4	5,6	6,7	3,4
Schweden	2,8	3,7	3,1	3,1	3,1	7,5	4,9	3,7	3,2
Sterlinggebiet	73,1	90,2	91,6	95	90	105,3	172,9	166,4	181,8

Die Finanzeinzahlungen weisen 1958 mit 223 Millionen Franken gegenüber 226 Millionen Franken im Jahre 1957 einen leichten Rückgang auf. Als ausserordentliche Einzahlung ist die Überweisung von rund 40 Millionen Franken nach Österreich auf Grund eines Bankenkredites an die Tauernkraftwerke AG, Salz-

¹⁾ Bei Belgien ist allgemein zu berücksichtigen, dass vom 12. November 1949 bis 31. Oktober 1951 ein freier Zahlungsverkehr bestand.

²⁾ Einschliesslich Amortisationen und Zinszahlungen bis 1952 von jährlich 6 bis 7 Millionen Franken im Zusammenhang mit einem Warenkredit.

³⁾ Worin Zahlungen einmaliger Natur von rund 21 Millionen Franken.

⁴⁾ Ausschliesslich Rückzahlung und Verzinsung alter Bundesguthaben.

⁵⁾ Vermehrung bedingt durch die Wiederaufnahme des Zahlungsdienstes italienischer Auslandsanleihen.

burg, zu erwähnen. Im Jahre 1957 betrug die ausserordentlichen Einzahlungen 85 Millionen Franken.

Die Versicherungs- und Rückversicherungüberweisungen stiegen im Jahre 1958 gegenüber 1957 um rund 11 Millionen Franken:

1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
(in Millionen Franken)								
28,4	49,4	81,9	88,3	110,7	99,4	113,5	124	135,2

Von der Gesamtsumme von 135,2 Millionen Franken entfielen 7,6 Millionen Franken auf Sozialversicherungen, 120,5 Millionen Franken auf Zahlungen zwischen Versicherungsgesellschaften und 7,1 Millionen Franken auf andere Versicherungszahlungen. Die Einzahlungen stiegen von 64 Millionen Franken im Jahre 1957 auf 73,7 Millionen Franken im Jahre 1958.

Die Auszahlungen und Verrechnungen von Transportkosten zeigen, entsprechend der schwächeren Zunahme des Warenverkehrs, eine geringere Steigerung:

1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
(in Millionen Franken)								
223,7	303,4	334,6	357,4	404,9	465,2	492	564,3	589,2

Die Auszahlungen für die übrigen Warennebenkosten (Provisionen, Kommissionen, Veredlungs- und Reparaturkosten, Transithandelsgewinne) sind dagegen wesentlich zurückgegangen:

1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
(in Millionen Franken)								
48,3	94,7	83,5	86,9	92,6	96,5	116,1	114,2	96,5

Die in diesen Zahlen enthaltenen Transithandelsgewinne betrug im Jahre 1958 noch 41,8 Millionen Franken gegenüber 50,8 Millionen Franken im Vorjahr.

Die Überweisungen für Regiespesen, Lizenzen und Urheberrechtsentschädigungen verzeichnen gegenüber dem Jahre 1957 eine leichte Zunahme:

	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
(in Millionen Franken)									
Regiespesen	12	18,2	25,3	19,6	33,7	23,5	30,1	34	38,1
Lizenzen	66,4	88	111,6	127,3	134,8	141	159,4	172,9	180,6
Urheberrechtsentschädigungen . .	2,1	3,2	4,2	7	7,5	7,8	8	9,3	9,7

Die Auszahlungen an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz hielten sich mit 94,3 Millionen Franken im Jahre 1958 ungefähr im Rahmen des Vorjahres (93,4 Millionen Franken).

B. Die Bedeutung der Europäischen Zahlungsunion für die Schweiz

Aussenhandel und Zahlungsverkehr der Schweiz wurden durch ihre Mitgliedschaft bei der Zahlungsunion entscheidend beeinflusst. Aus den nachstehenden Zahlen geht dies klar hervor:

	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
<i>Warenverkehr:</i>								
	(in Millionen Franken)							
Gesamteinfuhr der Schweiz	5 916	5 206	5 071	5 592	6 401	7 597	8 447	7 335
Einfuhr aus den der Union angeschlossen Währungsgebieten	3 772	3 375	3 431	3 854	4 526	5 385	6 110	5 435
Anteil der Einfuhren aus Unionsgebieten an der Gesamteinfuhr	63,8%	64,8%	67,7%	68,9%	70,7%	70,9%	72,3%	74,1%
Gesamtausfuhr der Schweiz	4 691	4 749	5 165	5 272	5 622	6 203	6 714	6 649
Ausfuhr nach den der Union angeschlossen Währungsgebieten	2 769	2 855	3 119	3 342	3 505	3 994	4 305	4 330
Anteil der Ausfuhren nach Unionsgebieten an der Gesamtausfuhr	59%	60,1%	60,4%	63,4%	62,3%	64,4%	64,1%	65,1%
	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958
<i>Zahlungsverkehr:</i>								
	(in Millionen Franken)							
Ein- und Auszahlungen im gesamten gebundenen Zahlungsverkehr	8 615	8 993	9 327	10 567	12 187	13 744	15 476	14 828
Ein- und Auszahlungen im Verkehr mit den Unionsgebieten	7 769 ¹⁾	8 182	8 572	9 729	11 218	12 688	14 390	13 658
Anteil des Zahlungsverkehrs mit den Unionsgebieten am gesamten gebundenen Zahlungsverkehr	90,2%	91%	91,6%	92,1%	92%	92,3%	93%	92,1%

Der Anteil der schweizerischen Einfuhr aus Unionsgebieten an der Gesamteinfuhr betrug im Durchschnitt der acht Jahre 1951 bis 1958 rund 69,1 Prozent und der Anteil der schweizerischen Exporte nach Unionsgebieten am Gesamtexport rund 62,4 Prozent. Im gleichen Zeitraum umfassten die Ein- und Auszahlungen im Verkehr mit den der Union angeschlossen Währungsgebieten rund 92 Prozent des gesamten gebundenen Zahlungsverkehrs der Schweiz. Dass die Beteiligung unseres Landes an der Zahlungsunion nicht nur den Warenverkehr, sondern in hohem Masse auch den Tourismus, den Finanz- und Versicherungsverkehr sowie die übrigen Dienstleistungen begünstigte, zeigen die Tabellen 3 und 4 in eindrucklicher Weise.

¹⁾ Belgien-Luxemburg erst ab 1. November 1951, da der Zahlungsverkehr bis 31. Oktober 1951 frei war.

C. Die Stellung der Schweiz in der Zahlungsunion

In unseren Botschaften vom 10. Mai 1957 und 23. Mai 1958 wurde die Entwicklung der schweizerischen Kredite an die Union und ihre Ursachen ausführlich geschildert. Innerhalb der Limite von 929 Millionen Franken erreichten die Vorschüsse Ende Februar 1954 mit 827 Millionen Franken den höchsten Stand, um dann Ende 1954 auf 733 Millionen, Ende 1955 auf 440 Millionen, Ende 1956 auf 330 Millionen und Ende 1957 schliesslich auf 33 Millionen Franken zurückzugehen. Im Februar 1958 wurde die Schweiz vom Gläubiger zum Schuldner der Union. Nach den Normalregeln hätte sie ihre monatlichen Defizite zu 75 Prozent durch Goldzahlung an die Union und zu 25 Prozent durch Inanspruchnahme von Unionskrediten ausgleichen können, letztere aber mit $2\frac{3}{4}$ Prozent verzinsen müssen. Um dies zu vermeiden, machte unser Land von der im Abkommen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die einem Schuldner erlaubt, seine Fehlbeträge zu 100 Prozent in Gold zu decken.

In diesem Sinne zahlte die Schweiz zum Ausgleich ihrer im Jahre 1958 andauernden Defizite insgesamt rund 51,7 Millionen Franken über ihre Verpflichtungen hinaus in Gold an die Union. Vor der Liquidation der Union machte aber unser Land von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch, zog die 51,7 Millionen Franken zurück und nahm im gleichen Umfang Unionskredit in Anspruch. Andernfalls wäre nämlich dieser Goldbetrag im Unionsvermögen aufgegangen, das bei Beendigung der Union gemäss ihren Satzungen zum Teil auf den Europäischen Fonds übergang, zum Teil unter die Gläubiger verteilt wurde. Dies erklärt, warum die Schweiz als Schuldner in die Liquidation der Zahlungsunion eintrat, trotzdem sie ihre Defizite stets voll in Gold abgedeckt hatte.

D. Der Übergang von der Europäischen Zahlungsunion auf das Europäische Währungsabkommen

Der gegen Ende 1958 erfolgte gemeinsame Übergang der meisten Mitgliedstaaten der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) zur äusseren Konvertibilität ihrer Währungen hat zu einer grundlegenden Änderung der bisherigen europäischen Währungsordnung geführt, indem die seit 1950 bestehende Europäische Zahlungsunion am 27. Dezember 1958 aufgelöst und durch das Europäische Währungsabkommen ersetzt wurde. Gemäss den Satzungen der Europäischen Zahlungsunion konnten nämlich Mitglieder, die zusammen über mindestens die Hälfte der Quoten verfügten, jederzeit die Aufhebung der Zahlungsunion und die Inkraftsetzung des schon am 5. August 1955 vorsorglich für diesen Fall von den 17 OECE-Staaten abgeschlossenen Währungsabkommens verlangen. Diese Voraussetzung wurde kurz vor Jahresende erfüllt. Der Beitritt der Schweiz zu diesem Abkommen war von den Eidgenössischen Räten am 21. Juni 1955 genehmigt worden.

Das Europäische Währungsabkommen stellt eine Institution dar, um den Fortbestand der Zusammenarbeit der OECE-Länder auf monetärem Gebiet zu

Zahlungsverkehr mit den der Union angeschlossenen Ländern bzw. Währungsgebieten
(Wert in Millionen Franken)

Tabelle 8

Land	Warenverkehr Einzahlungen		Reiseverkehr Einzahlungen		Versicherungs- verkehr Einzahlungen		Finanzverkehr Einzahlungen		Uebrige Dienstleistungen Einzahlungen		Total Einzahlungen	
	1957	1958	1957	1958	1957	1958	1957	1958	1957	1958	1957	1958
Österreich	211,1	163,8	0,7	0,6	2,0	1,7	75,6 ¹⁾	40,3 ²⁾	53,9	54,7	343,3	261,1
Belgien	320,6	275,1	0,2	0,5	4,3	3,8	5,0	7,6	92,9	91,1	423,0	378,1
Dänemark	68,2	74,5	0,2	0,2	0,3	0,9	0,3	0,8	9,0	9,9	78,0	86,3
Frankreich	928,2	798,2	6,3	8,7	11,3	13,6	80,6 ³⁾	52,4	218,5	194,0	1244,9	1066,9
Bundesrepublik Deutschland	2187,2	1934,0	1,4	1,1	10,6	8,7	6,7	8,1	314,3	318,0	2520,2	2269,9
Griechenland	12,7	14,1	0,3	0,5	0,6	1,3	0,2	0,3	5,3	5,9	19,1	22,1
Italien	784,8	758,2	0,4	0,3	8,5	6,6	17,6	40,7	146,6	157,2	957,9	963,0
Niederlande	318,5	305,8	0,4	0,2	2,9	1,7	11,8	1,3	111,7	98,0	445,3	407,0
Norwegen	26,2	24,3	0,1	0,2	0,4	0,5	0,8	0,2	11,5	9,7	39,0	34,9
Portugal	24,1	23,4	0,1	—	0,3	0,7	0,2	1,0	4,9	5,2	29,6	30,3
Schweden	131,8	103,7	0,2	0,1	1,2	1,6	1,7	1,7	25,7	23,2	160,6	130,3
Türkei	22,2	17,1	—	—	6,0	1,4	—	0,2	3,3	2,8	31,5	21,5
Sterlinggebiet	985,5	904,6	7,4	3,9	15,6	21,3	25,3	68,4	126,7	123,1	1160,5	1121,3
Total	6021,1	5396,8	17,7	16,3	64,0	63,8	225,8	223,0	1124,3	1092,8	7452,9	6792,7

1) Inklusiv 55 Millionen Franken Kredit der Schweizerischen Bundesbahnen an die Österreichischen Bundesbahnen.

2) Inklusiv 40 Millionen Franken Bankenkredit an die Tauernkraftwerke AG, Salzburg.

3) Inklusiv 30 Millionen Franken als letzte Tranche des 200-Millionen-Franken-Kredites an die SNCF.

Zahlungsverkehr mit den der Union angeschlossenen Ländern bzw. Währungsgebieten
(Wert in Millionen Franken)

Tabelle 4

Land	Warenverkehr Auszahlungen		Reiseverkehr Auszahlungen		Versicherungs- verkehr Auszahlungen		Finanzverkehr Auszahlungen		Übrige Dienst- leistungen Auszahlungen		Total Auszahlungen	
	1957	1958	1957	1958	1957	1958	1957	1958	1957	1958	1957	1958
Österreich	186,6	187,4	5,7	5,1	2,0	3,0	12,7	13,7	40,4	41,8	247,4	251,0
Belgien	321,0	302,2	47,5	38,2	11,9	16,2	31,6	28,6	81,2	86,7	493,2	471,9
Dänemark	89,1	96,6	9,0	7,9	2,2	2,8	5,1	5,5	14,6	15,9	120,0	128,7
Frankreich	564,1	506,0	99,0	36,5	25,9	26,8	129,8 ¹⁾	121,7 ²⁾	257,4	254,7	1076,2	945,7
Bundesrepublik Deutschland	949,1	1042,9	128,0	136,5	23,0	35,0	119,6 ³⁾	181,9 ⁴⁾	350,9	396,5	1570,6	1792,8
Griechenland	28,0	37,1	1,4	1,6	0,5	1,0	0,1	0,1	5,2	5,7	35,2	45,5
Italien	460,3	482,9	0,7	0,7	2,4	3,1	40,1 ⁵⁾	55,1	139,2	142,4	642,7	684,2
Niederlande	311,5	268,1	26,3	19,5	16,7	11,2	47,3	42,1	68,9	70,6	470,7	411,5
Norwegen	72,5	67,8	2,5	2,7	2,5	1,9	6,7	3,4	7,6	7,0	91,8	82,8
Portugal	72,6	76,4	0,9	1,2	1,8	1,3	0,3	0,3	5,8	4,9	81,4	84,1
Schweden	198,0	193,3	19,4	19,7	4,5	4,5	3,7	3,2	25,9	27,4	251,5	248,1
Türkei	22,4	9,1	2,6	2,6	1,4	4,4	1,1	1,1	5,5	6,2	33,0	23,4
Sterlinggebiet	1204,9	1070,0	187,9	190,9	29,2	23,9	166,4	181,8	234,6	228,4	1823,0	1695,0
Total	4480,1	4339,8	530,9	463,1	124,0	135,1	564,5	638,5	1237,2	1288,2	6936,7	6864,7

1) Inklusive Rückzahlungen 12,5 Millionen Franken sowie 11,6 und 3,4 Millionen Franken auf Kredite der Sidérurgie de France bzw. Charbonnages de France und Electricité de France und 5,7, 2,6, 1,2 und 0,7 Millionen Franken Zinsen auf Kredite der Französischen Staatsbahnen bzw. Sidérurgie de France, Charbonnages de France und Electricité de France.

2) Inklusive Rückzahlungen 15,7 Millionen Franken sowie 9,3 und 5,5 Millionen Franken auf Kredite an die Sidérurgie de France bzw. Charbonnages de France und Electricité de France und 2,0, 0,8 und 0,2 Millionen Franken Zinsen auf Kredite der Sidérurgie de France bzw. Charbonnages de France und Electricité de France.

3) Inklusive 9,1 Millionen Franken Verzinsung alter Bundesguthaben.

4) Inklusive 41,3 Millionen Franken Rückzahlung und Verzinsung alter Bundesguthaben.

5) Inklusive 5,1 Millionen Franken Zinsen auf Kredit an italienische Staatsbahnen.

sichern und um die möglichst reibungslose Abwicklung eines nunmehr weitgehend freien zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Wie die Zahlungsunion ist jedoch auch das Währungsabkommen nicht als Dauerlösung, sondern vielmehr nur als eine Durchgangsstation auf dem Wege zur Vollkonvertibilität der westeuropäischen Währungen gedacht.

II.

Liquidation der Europäischen Zahlungsunion

A. Liquidationsbilanz

Die Liquidation der Zahlungsunion erfolgt gestützt auf Artikel 36 des Abkommens vom 19. September 1950 über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion, im besondern gemäss den Bestimmungen des Abschnittes II der Anlage B zu diesem Abkommen. Indem die Eidgenössischen Räte das Vertragswerk am 26. Oktober 1950 genehmigt haben, gaben sie auch ihre Zustimmung zu den Vorschriften über die Liquidation (AS 1950, 1209).

Wie der Bundesrat schon in seiner Botschaft vom 4. Juni 1954 dargelegt hat, umfasst das Liquidationsverfahren grundsätzlich drei Etappen:

1. Zuerst werden die Vermögenswerte der Union (Gold- und Dollarbestände sowie Saldo der von den Vereinigten Staaten zugesicherten, aber noch nicht bezogenen Dollar) – abzüglich des Betrages, welcher dem am 27. Dezember 1958 in Kraft getretenen Europäischen Fonds zukommt –, auf die Gläubiger verteilt, und zwar im Verhältnis der Forderungen der einzelnen Gläubiger zur Gesamtforderung aller Gläubiger der Union.
2. Die dadurch nicht gedeckten Restforderungen der Gläubiger werden alsdann auf die Schuldner der Union verteilt im Verhältnis der Schulden der einzelnen Schuldner zur Gesamtschuld aller Schuldner der Union.
3. Schliesslich werden die sich daraus ergebenden Gläubiger- bzw. Schuldnerpositionen gegenüber der Union in bilaterale Kredite eines jeden Mitgliedstaates gegenüber jedem Mitgliedstaat umgewandelt, und zwar im Verhältnis der Quote des einzelnen Mitgliedstaates zur Gesamtsumme aller Quoten.

Das Ergebnis der Liquidation – nach Verteilung der Vermögenswerte der Union – richtet sich also nicht nur nach den Gläubiger- oder Schuldnerpositionen der einzelnen Länder, sondern vor allem nach dem proportionalen Anteil der Quote eines jeden Landes an der Gesamtsumme aller Quoten. Dies wirkt sich im Sinne eines Ausgleichs auf die Positionen sämtlicher Länder aus.

Das Vermögen der Union betrug am Tag der Schlussabrechnung (15. Januar 1959)

451,9 Millionen Dollar. Davon sind abzuziehen:

236,6 Millionen Dollar Übertrag an den Europäischen Fonds¹⁾;

36,4 Millionen Dollar Rückvergütung an Portugal für Goldzahlungen, welche es über seine Verpflichtung hinaus geleistet hat;

11,8 Millionen Dollar Rückvergütung an die Schweiz für Goldzahlungen, welche sie über ihre Verpflichtung hinaus geleistet hat.

284,8 Millionen Dollar

167,1 Millionen Dollar, die zur teilweisen Befriedigung der Gläubigerländer verwendet werden.

Da die Schweiz als Schuldnerin und nicht als Gläubigerin in die Liquidation der Zahlungsunion eingetreten ist, hat sie keinen Anspruch auf diesen Restbetrag.

Nach den Liquidationsregeln werden nun die Schulden und Forderungen der einzelnen Länder gegenüber der Zahlungsunion in bilaterale Schulden und Forderungen der Länder unter sich umgewandelt.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Schulden und Forderungen der Schweiz, wie sie sich aus der Liquidation ergeben:

Schweizerische Schulden gegenüber:

	Franken ¹⁾
Österreich	2 069 765.02
Belgien	38 841 027.05
Bundesrepublik Deutschland	235 556 042.90
Italien	4 139 958.59
Niederlande	31 454 437.64
Schweden	3 490 691.02
	<hr/>
Total	315 551 922.22

¹⁾ Gemäss Artikel 3 des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955 setzt sich dieser Betrag wie folgt zusammen:

113 037 000 Dollar Übertrag in bar

123 538 000 Dollar Von den Vereinigten Staaten zugesagter Betrag

236 575 000 Dollar

²⁾ Zum Kurs von 1 Rechnungseinheit (= 1 USA-Dollar) = 4,37282 Franken umgerechnet.

Schweizerische Forderungen gegenüber:

	Franken ¹⁾
Dänemark	14 796 625.88
Frankreich ²⁾	120 996 869.56
Griechenland	2 568 607.59
Island	1 705 084.96
Norwegen	20 417 636.74
Portugal	8 712 450.30
Türkei	8 262 198.51
Grossbritannien	86 389 676.80
Total	<u>263 849 150.34</u>
Rückvergütung der Union für von der Schweiz über ihre Ver- pflichtung hinaus geleistete Goldzahlungen	51 702 771.88
	<u>315 551 922.22</u>

Gemäss dieser Liquidationsbilanz ist die Schweiz gegenüber sechs Staaten Schuldnerin, wovon die Bundesrepublik Deutschland, Belgien und die Niederlande die wichtigsten sind und gegenüber acht Ländern Gläubigerin, so vor allem gegenüber Frankreich und Grossbritannien. Insgesamt stehen den schweizerischen Schulden im Gegenwert von 315,5 Millionen Schweizerfranken Forderungen im Betrage von 263,8 Millionen Schweizerfranken gegenüber, woraus ein Schuldenüberschuss von 51,7 Millionen Schweizerfranken resultiert. Ein gleich hoher Betrag ist der Schweiz Mitte Januar 1959 für die erwähnten Goldzahlungen zurück-erstattet worden, die von der Schweiz geleistet wurden, um von der Union ab Februar 1958 – als die Schweiz im Abrechnungsverkehr Schuldnerin geworden war –, keinen Kredit beanspruchen und verzinsen zu müssen. Unter Berücksichtigung dieses Betrages gleichen sich die schweizerischen Schulden und Forderungen somit aus.

B. Die Regelung der schweizerischen Schulden und Forderungen

Die Liquidationsregeln³⁾ sehen vor, dass die bilateralen Forderungen in der Währung des Gläubigers zurückzuzahlen sind, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Unsere Guthaben sind somit grundsätzlich keinem Kursrisiko unterworfen. Die Bedingungen dieser Kredite sind zwischen den Parteien zu vereinbaren oder, falls eine Einigung nicht zustande kommt, vom Rat der

¹⁾ Zum Kurs von 1 Rechnungseinheit (=1 USA-Dollar) = 4,37282 Franken umgerechnet.

²⁾ Der Frankreich im Rahmen der OECE von der Schweiz im Jahre 1958 gewährte Kredit von 6 Millionen Dollar ist in dieser Zahl nicht enthalten. Die Rückzahlung erfolgt gemäss den damals vereinbarten Bedingungen bis Ende Dezember 1961.

Vgl. AS 1958, 370.

³⁾ Vgl. im besondern § 18 des Abschnittes II der Anlage B zum Abkommen vom 19. September 1950 über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion.

OECE festzulegen. Ist diese Institution dazu nicht in der Lage, so sind die Ausstände mit jährlich $2\frac{3}{4}$ Prozent zu verzinsen und in drei Jahren in gleichen monatlichen Raten zurückzuzahlen. Die früheren bilateralen Konsolidierungsabkommen gelten weiter. Der Spielraum für die Festsetzung der Bedingungen war daher schon zum vorneherein begrenzt.

In den vergangenen Wochen haben mit den einzelnen Ländern entsprechende Verhandlungen stattgefunden. Dabei wurde schweizerischerseits eine Lösung angestrebt, die dem Bundeshaushalt keine ins Gewicht fallenden finanziellen Belastungen bringen sollte. Die Fälligkeiten unserer Schulden und Forderungen waren daher einigermaßen aufeinander abzustimmen, wobei der erwähnte zurück-erhaltene Betrag von 51,7 Millionen Franken für die Überbrückung zeitlicher Differenzen eingesetzt werden konnte.

Über das Ergebnis der mit den verschiedenen Ländern geführten Verhandlungen möchten wir Ihnen wie folgt Bericht erstatten:

Wie bereits ausgeführt, haben die eidgenössischen Räte das Abkommen vom 19. September 1950 über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion und damit auch die Liquidationsregeln seinerzeit genehmigt. Es handelt sich insbesondere um die gewissermassen automatisch zur Anwendung gelangenden Bedingungen einer Rückzahlungsfrist von drei Jahren und eines Zinssatzes von $2\frac{3}{4}$ Prozent, sofern sich die Parteien – eventuell gemeinsam mit der OECE – nicht auf einer andern Basis einigen können. Soweit sich die Abgeltung der schweizerischen Schulden und Forderungen in diesem Rahmen hält, ist die Zustimmung des Parlaments zu den mit den verschiedenen Ländern getroffenen Lösungen nicht notwendig. Dagegen sind weitergehende Vereinbarungen oder solche, die früher abgeschlossene Konsolidierungsabkommen abändern, den Räten zur Genehmigung zu unterbreiten. Es betrifft dies die Abkommen mit Frankreich, Island und Griechenland.

1. Unsere Gläubigerländer

a. Die verhältnismässig kleinen Schulden, welche die Schweiz gegenüber Italien (591,6 Millionen Lire = 4,1 Millionen Franken), Österreich (12,3 Millionen Schilling = 2,1 Millionen Franken), Schweden (4,1 Millionen Kronen = 3,5 Millionen Franken) aufwies, wurden im Laufe des Monats März 1959 durch einmalige Zahlungen getilgt. Ab 16. Januar 1959, dem der Schlussabrechnung folgenden Tag, waren 2 Prozent Zinsen zu bezahlen.

Unsere Schuld gegenüber *Belgien* im Ausmasse von 444,1 Millionen belgischen Franken = 38,8 Millionen Schweizerfranken wurde auf Grund einer besonderen Vereinbarung ebenfalls im März bezahlt und ab 16. Januar 1959 zu 2 Prozent verzinst.

b. Mit den *Niederlanden* wurde vereinbart, dass die schweizerische Schuld von 27,3 Millionen Gulden = 31,5 Millionen Franken innert Jahresfrist, d. h. bis zum 15. Januar 1960 in vierteljährlichen Raten zu amortisieren ist. Der Jahreszins

auf dem jeweils ausstehenden Kapitalbetrag beläuft sich auf $2\frac{1}{4}$ Prozent. Die Schweiz hat sich sodann das Recht vorbehalten, die Schuld vorzeitig zurückzahlen.

c. Bundesrepublik Deutschland. Die Schweiz schuldet der Bundesrepublik Deutschland aus der Liquidation der Zahlungsunion 226,2 Millionen Deutsche Mark = 235,5 Millionen Franken. Wie bereits auf Seite 16 dargelegt, ist diese Schuld gemäss den Liquidationsregeln der Union innert drei Jahren zurückzubezahlen und zum Satz von jährlich $2\frac{3}{4}$ Prozent zu verzinsen, sofern sich die Parteien nicht auf einer andern Basis einigen oder die OECDE nicht in der Lage ist, einen andern Beschluss zu fassen.

Demgegenüber schuldet die Bundesrepublik der Schweiz gegenwärtig aus der sogenannten Clearing-Milliarde noch 236,4 Millionen Franken. Das mit der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1952 abgeschlossene Abkommen sieht vor, dass diese Schuld, einschliesslich Zins, durch Annuitäten von 12,5 Millionen Franken getilgt wird. Der Zinsfuss beträgt jährlich rund 2 Prozent. Die letzte Zahlung wird am 1. April 1983 fällig.

Bei dieser Sachlage wurde auf schweizerischen Wunsch hin geprüft, ob eine Verrechnung der gegenseitigen Schulden und Forderungen vorgenommen werden könnte, wobei für ein solches Vorgehen weniger rechtliche als vielmehr politische und wirtschaftliche Argumente sprachen. Insbesondere wurde die überaus lange Frist für die Bezahlung der deutschen Schuld aus der Clearing-Milliarde und der bescheidene Zins von rund 2 Prozent von der Schweiz seinerzeit hingenommen, weil die deutsche Wirtschafts- und Devisenlage sehr ungünstig war und ein schweizerisches Entgegenkommen sich rechtfertigte. Seit längerer Zeit hat jedoch auf schweizerischer Seite der Wunsch auf eine frühzeitigere Rückzahlung dieser Forderung bestanden, und es haben deshalb auch wiederholt Verhandlungen mit der deutschen Regierung stattgefunden. Bei diesen Verhandlungen hat die Schweiz insbesondere darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1959 grössere Beträge auf die Nachkriegsforderungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritanniens und Frankreichs vorzeitig zurückbezahlt oder eine solche Zahlung angeboten hat. Die Schweiz hat ihren Wunsch auf eine gewisse Gleichbehandlung vorgebracht, da auch sie in der Nachkriegszeit in verschiedenen Formen zum deutschen Wiederaufbau beigetragen hat, und zwar u. a. auf dem Gebiete der Investitionen durch Umschuldung von Teilen der Clearing-Milliarde.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärte aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage zu sein, einer Verrechnung zuzustimmen. Unabhängig von der Rechtslage ist nicht zu übersehen, dass der deutsche Haushalt gegenwärtig defizitär und die Zukunft mit grossen Ausgabensteigerungen stark belastet ist. Eine besondere Schwierigkeit bestand ferner darin, dass die deutsche Bundesbank und nicht die Regierung die Vorschüsse an die Zahlungsunion geleistet hatte, und in den innerdeutschen Beziehungen die Bundesbank als Gläubigerin der Schweiz auftrat. Eine sofortige Verrechnung oder eine Verrechnung mit einer längeren Rückzahlungsfrist für die schweizerische Schuld aus der Zahlungs-

union wäre für unser Land zudem mit ins Gewicht fallenden Zinsbelastungen verbunden gewesen.

Nach längeren Verhandlungen ist nunmehr eine Einigung erzielt worden, wonach sich die Bundesrepublik bereitfindet, die verbleibende Laufzeit von 24 Jahren der schweizerischen Restforderung aus der Clearing-Milliarde auf 12 Jahre zu verkürzen. Die Annuitäten dieser Restforderung von 236,4 Millionen Franken werden dadurch von bisher 12,5 Millionen Franken auf 22,4 Millionen Franken erhöht werden. Die letzte Zahlung wird somit am 1. April 1971 fällig werden, anstatt am 1. April 1983 gemäss der bisherigen Regelung. Die Bundesrepublik Deutschland ist damit den schweizerischen Wünschen zwar nicht in vollem Umfange, aber doch in einem aner kennenswerten Masse entgegengekommen. Das schweizerisch-deutsche Abkommen vom 26. August 1952 über die Regelung der Forderungen der Schweiz gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich wird mit dieser Lösung in wesentlicher Weise verbessert.

Ein Zusatzabkommen, welches die vorliegenden Änderungen regelt, ist am 19. Juni 1959 unterzeichnet worden. Gemäss der allgemein anerkannten Praxis zu Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung ist dieses Zusatzabkommen von den eidgenössischen Räten nicht zu genehmigen, da es für den Bund keine neuen Verpflichtungen bringt, sondern vielmehr eine eindeutige Verbesserung eines bestehenden Vertrages zum Gegenstand hat.

Somit konnte für die Clearing-Milliarde eine für die Schweiz annehmbare Vereinbarung getroffen werden. Daneben wurde gleichzeitig ein weiteres Abkommen abgeschlossen, welches die Rückzahlung unserer aus der Liquidation der Zahlungsunion gegenüber der Bundesrepublik entstandenen Schuld von 226,2 Millionen Deutsche Mark = 235,5 Millionen Franken regelt. Dieser Betrag ist zu den normalen Bedingungen der Union innert drei Jahren zu amortisieren und der ausstehende Kapitalbetrag zu $2\frac{3}{4}$ Prozent jährlich zu verzinsen. Die Zahlungen erfolgen halbjährlich. Des weiteren hat die Schweiz die Möglichkeit, die Schuld vorzeitig zurückzuzahlen, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Fälligkeitsdaten.

2. Unsere Schuldnerländer

Bereits in den Jahren 1954 und 1956 schloss die Schweiz auf Empfehlung der OEEC mit verschiedenen Schuldnerländern Abkommen über die Konsolidierung und Rückzahlung der damals ausstehenden schweizerischen Forderungen ab. Die eidgenössischen Räte haben diese Vereinbarungen, die auch Bestimmungen für den Fall der Liquidation der Union enthalten, seinerzeit genehmigt. Ab Februar 1958, als die Schweiz innerhalb der Union rechnungsmässig von der Gläubigerin zur Schuldnerin wurde, verloren diese Abkommen ihren Sinn. Die Rückzahlungen wurden daher unterbrochen. Mit der Liquidation der Zahlungsunion wurden diese Abkommen wieder wirksam und waren den aus der Liquidationsbilanz hervorgehenden endgültigen Positionen anzupassen.

Hinfällig geworden sind die mit Italien in den Jahren 1954 und 1956 abgeschlossenen beiden Konsolidierungsabkommen mit einem Restsaldo von

total 58,9 Millionen Franken zu unseren Gunsten, nachdem dieses Land aus der Liquidation als Gläubiger der Schweiz hervorging.

Das Verhältnis zwischen unsern bilateralen Forderungen und den im Rahmen bestehender Konsolidierungsabkommen noch offenen Saldi ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Länder	Bilaterale Forderungen der Schweiz aus der Schlussabrechnung der EZU Fr.	Restforderungen der Schweiz aus Konsolidierungsabkommen Fr.	- zuwenig konsolidiert + zuviel konsolidiert gegenüber den bilateralen Forderungen aus der Schlussabrechnung Fr.
Dänemark	14 796 625.88	28 488 922.30	+ 13 692 296.42
Frankreich	120 996 869.56	62 312 685.—	— 58 684 184.56
Grossbritannien	86 389 676.80	77 801 213.44	— 8 588 463.36
Island	1 705 084.96	1 202 525.50	— 502 559.46
Norwegen	20 417 636.74	24 960 056.56	+ 4 542 419.82

Wie dieser Tabelle entnommen werden kann, hat die Schweiz mit einzelnen Ländern zuviel, mit anderen Ländern zuwenig konsolidiert. Dies erklärt sich daraus, dass es beim Abschluss dieser Abkommen unmöglich war, die Entwicklung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs mit Sicherheit vorauszusehen. Eine zu hohe Konsolidierung war für unser Land eher ein Vorteil, da sie in den vergangenen Jahren zu entsprechend höheren Amortisationen führte.

a. Frankreich. Gemäss den Bestimmungen des schweizerisch-französischen Konsolidierungsabkommens vom 29. Juni 1954¹⁾ ist die konsolidierte Schuld von 62,3 Millionen Franken zu 3½ Prozent zu verzinsen und bis zum 1. Juli 1964 zurückzuzahlen. So waren vor allem die Rückzahlungsbedingungen für die Differenz von 58,7 Millionen Franken zwischen der bilateralen Forderung von 121 Millionen Franken und dem offenen Saldo von 62,3 Millionen Franken aus dem Konsolidierungsabkommen noch zu vereinbaren.

Im neuen Abkommen, das von Vertretern der beiden Länder am 10. April 1959 unterzeichnet wurde – vgl. Beilage 1 – verpflichtet sich Frankreich, die gesamte Schuld gegenüber der Schweiz von 121 Millionen Schweizerfranken innerhalb der Laufzeit des Konsolidierungsabkommens von 1954, d.h. bis Ende Juni 1964 in halbjährlichen gleich hohen Raten zurückzuzahlen. Der jeweils ausstehende Kapitalbetrag ist zu einem jährlichen Satz von 3⅞ Prozent zu verzinsen. Auf Verlangen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist Frankreich bereit, die Abgabe von Schuldscheinen zu prüfen, die auf dem schweizerischen Kapitalmarkt mobilisiert werden könnten. Frankreich hat sodann die Möglichkeit, seine Schuld ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Mit dem In-

¹⁾ AS 1955, 657, 662.

krafttreten des neuen Abkommens wird der Konsolidierungsvertrag aus dem Jahre 1954 hinfällig.

Die mit Frankreich getroffene Vereinbarung geht über die oben angeführte normale Liquidationsregel der Europäischen Zahlungsunion hinaus. Sie ändert auch das von den eidgenössischen Räten seinerzeit gutgeheissene Konsolidierungsabkommen vom 29. Juni 1954 ab. Der neue Vertrag unterliegt daher der Genehmigung durch die Räte.

b. Grossbritannien. Der grösste Teil unserer Forderung gegenüber Grossbritannien von 86,4 Millionen Franken war durch die schweizerisch-britischen Konsolidierungsabkommen vom 16. Juli 1954 und 29. Juni 1956¹⁾ gedeckt, so dass nur noch die Rückzahlung von 8,6 Millionen Franken zu ordnen war.

Grossbritannien erklärt sich bereit, diesen nichtkonsolidierten Betrag mit den früher konsolidierten Summen zusammenzulegen und die gesamte Schuld innert der in den genannten Abkommen vorgesehenen Frist von 1 ½ Jahren in drei Zahlungen bis zum 30. Juni 1960 zu amortisieren. Für die unter die Konsolidierungsabkommen fallende Schuld von 77,8 Millionen Franken findet der Vertragszins von 3 Prozent Anwendung, währenddem die Restanz von 8,6 Millionen Franken zu 2 ½ Prozent zu verzinsen ist.

Das Verhandlungsergebnis wurde in einem Briefwechsel zwischen den beiden Regierungen festgehalten.

c. Dänemark. Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, wurde gemäss den am 29. Juni 1954 und 25. Juli 1956 zwischen der Schweiz und Dänemark abgeschlossenen Konsolidierungsabkommen²⁾ 13,7 Millionen Franken zuviel konsolidiert.

Die Rückzahlung der tatsächlichen Restschuld von 14,8 Millionen Franken hat sich somit grundsätzlich im Rahmen dieser Abkommen abzuwickeln. Da die Konsolidierungsabkommen aus den bereits dargelegten Gründen für die 10 Monate vor der Liquidation der Zahlungsunion aufgehoben und während dieser Zeit keine Amortisationen zu leisten waren, erklärte man sich schweizerischerseits bereit, die vertraglichen Rückzahlungsfristen entsprechend zu verlängern. Dänemark wird deshalb einen Betrag von 10,6 Millionen Franken in halbjährlichen Raten bis zum 30. April 1962 und einen Betrag von 4,2 Millionen Franken bis zum 30. April 1963 zurückzahlen. Die Schuld ist zum seinerzeit vereinbarten Satz von 3 ¼ Prozent p.a. zu verzinsen.

d. Norwegen. Wie im Falle Dänemarks wurde auf Grund des Konsolidierungsabkommens vom 30. Juni 1954³⁾ auch im Verhältnis zu Norwegen ein Betrag von 4,5 Millionen Franken zuviel konsolidiert.

¹⁾ AS 1955, 657, 675; AS 1957, 101.

²⁾ AS 1955, 657, 671; AS 1957, 101, 109.

³⁾ AS 1955, 657, 667.

Mit Norwegen wurde daher eine analoge Regelung gefunden wie mit Dänemark. Die Amortisation der norwegischen Schuld von 20,4 Millionen Franken erfolgt in halbjährlichen Raten bis zum 30. April 1962, d. h. die im Konsolidierungsabkommen vorgesehene Rückzahlungsfrist wurde ebenfalls um 10 Monate verlängert. Der vertraglich festgelegte Zinssatz von jährlich $3\frac{1}{4}$ Prozent hat weiterhin Geltung.

e. Island. Island hätte auf Grund des Abkommens vom 11. Dezember 1954¹⁾ die konsolidierte Schuld von 1,2 Millionen Franken bis zum 1. Januar 1960 zurückzuzahlen, eventuell bis zum 1. November 1960, sofern die Rückzahlungsfrist um die 10 Monate verlängert worden wäre, während welchen der Vertrag aufgehoben war. Die Rückzahlungsbedingungen für den nichtkonsolidierten Betrag von 0,5 Millionen Franken waren indessen noch offen.

Island ersuchte um Einräumung einer Rückzahlungsfrist von sieben Jahren für die ganze Schuld von 1,7 Millionen Franken. Es handelt sich bei diesem Land um ein wirtschaftlich weniger entwickeltes Gebiet. Die Schweiz ist den Anliegen dieser Mitgliedstaaten der OECE stets mit Verständnis begegnet. Die Amortisationszeit von sieben Jahren wurde daher angenommen, wobei berücksichtigt wurde, dass auch andere Gläubigerländer dem isländischen Begehren zustimmten.

Das beiliegende Abkommen vom 29. April 1959 – vgl. Beilage 2 – sieht daher vor, dass die Schuld von 1,7 Millionen Franken bis zum 15. November 1965 in halbjährlichen Raten zu amortisieren und der jeweils ausstehende Kapitalbetrag zu $3\frac{1}{4}$ Prozent zu verzinsen ist. Ferner kann Island die Schuld vorzeitig zurückzahlen. Das neue Abkommen wird den alten Vertrag aus dem Jahre 1954 ersetzen.

Das Abkommen mit Island hat eine Laufzeit von 7 Jahren und übersteigt somit den durch die Unionsbestimmungen gegebenen üblichen Rahmen. Es ändert ebenfalls den Inhalt des Konsolidierungsabkommens vom 11. Dezember 1954 ab. Die neue Vereinbarung ist daher von den Räten zu genehmigen.

f. Griechenland. Griechenland, ebenfalls ein wirtschaftlich weniger entwickelter Staat, erwartete hinsichtlich der Rückzahlungsfrist eine gleiche Behandlung wie Island und die Türkei und auch mit Bezug auf den Zinssatz eine günstige Lösung.

Die Schweiz erklärt sich – wie andere Länder – aus den bereits im Falle Islands dargelegten Erwägungen bereit, dem griechischen Wunsche zu entsprechen.

Gemäss dem am 29. April 1959 unterzeichneten Abkommen – vgl. Beilage 3 – hat Griechenland seine Schuld von 2,6 Millionen Franken in vierteljährlichen Raten innert sieben Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 1965 zu amortisieren. Der Jahreszins beträgt 3 Prozent. Wie in anderen Abmachungen besteht auch hier die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen.

Da die mit Griechenland getroffene Regelung über die normale dreijährige Liquidationsperiode des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen

¹⁾ AS 1956, 791.

Zahlungsunion hinausgeht, unterliegt sie ebenfalls der Zustimmung durch die eidgenössischen Räte.

g. Türkei. Mit Rücksicht auf die besondere wirtschaftliche und finanzielle Lage der Türkei fasste der OECE-Rat schon am 6. August 1955 einen Beschluss, der diesem Lande zum vornherein eine Ausnahmebehandlung gewährleistete. Danach hat die Türkei ihre aus einer allfälligen Liquidation der Zahlungsunion entstehenden bilateralen Schulden innert 7 Jahren zurückzahlen und mit jährlich $2\frac{3}{4}$ Prozent zu verzinsen. Das schweizerische Guthaben beläuft sich auf 8,3 Millionen Franken. Die entsprechenden monatlichen Zahlungen sind an den Europäischen Fonds zu leisten, der sie an die Gläubigerländer weiterleitet im Verhältnis zu deren Forderungen.

Bei dieser Sachlage war es nicht notwendig, mit der Türkei irgendwelche bilaterale Vereinbarungen zu treffen.

h. Portugal. Das mit Portugal am 28. März 1959 unterzeichnete Abkommen hält sich im Rahmen der allgemeinen, oben erwähnten Liquidationsregeln. Die schweizerische Forderung von 8,7 Millionen Franken wird innert drei Jahren in vierteljährlichen Raten zurückbezahlt und zu jährlich $2\frac{3}{4}$ Prozent verzinst. Auch Portugal kann gemäss Vertrag seine Schuld vorzeitig zurückzahlen.

Nach Auffassung des Bundesrates dürfen die in dieser Botschaft dargelegten, im Zusammenhang mit der Beendigung der Zahlungsunion getroffenen Vereinbarungen als angemessen beurteilt werden. Bei den einzelnen Lösungen handelt es sich um die praktische Verständigung von an und für sich anerkannten Liquidationsregeln, wobei von Fall zu Fall den besondern Verhältnissen Rechnung getragen wurde. So war es angebracht, gegenüber den etwas schwächeren Partnern der OECE ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Erfreulich ist auch, dass es möglich war, die Rückzahlung der Schweizerischen Restforderung aus der sogenannten Clearing-Milliarde neu zu ordnen.

Die eidgenössischen Räte haben die zwischen der Schweiz einerseits und Frankreich, Island sowie Griechenland andererseits abgeschlossenen Abkommen über die Konsolidierung und Rückzahlung schweizerischer Forderungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Europäischen Zahlungsunion zu genehmigen. Diese Vereinbarungen gehen über die von den Räten früher gutgeheissenen Liquidationsregeln der Zahlungsunion hinaus und ändern teilweise auch früher von den Räten gebilligte Konsolidierungsabkommen ab. Sie traten mit der Unterzeichnung provisorisch in Kraft, um die Leistung der vorgesehenen Rückzahlungen nicht zu verzögern. Dagegen werden diese Verträge erst nach Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und nach erfolgter Ratifikation durch den Bundesrat endgültig in Kraft treten.

Die anderen Regelungen bedürfen keiner parlamentarischen Zustimmung. Sie bewegen sich zumeist innerhalb der normalen Liquidationsregeln der Zahlungsunion, haben einen besondern Beschluss des Rates der OECE als Grundlage oder verbessern den Inhalt eines bereits bestehenden Abkommens. Trotzdem

legte der Bundesrat Wert darauf, über sämtliche Vereinbarungen Bericht zu erstatten, in der Absicht, den eidgenössischen Räten ein Gesamtbild zu vermitteln.

Wir beehren uns Ihnen zu empfehlen, die vorliegenden Abkommen mit Frankreich, Island und Griechenland durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Juli 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Vizekanzler:

F. Weber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung der zwischen der Schweiz einerseits und Frankreich, Island sowie Griechenland andererseits abgeschlossenen Abkommen über die Konsolidierung und Rückzahlung schweizerischer Forderungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Europäischen Zahlungsunion

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Juli 1959,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die im Zusammenhang mit der Beendigung der Europäischen Zahlungsunion von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Abkommen über die Konsolidierung und Rückzahlung schweizerischer Forderungen, nämlich:

- Abkommen mit der Französischen Republik vom 10. April 1959,
 - Abkommen mit der Republik Island vom 29. April 1959,
 - Abkommen mit dem Königreich Griechenland vom 29. April 1959,
- werden genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Beilage 1Übersetzung

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Frankreich

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Frankreich sind übereingekommen, im Rahmen der Beschlüsse des Rates der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 30. Januar 1959 (C [59]16 [Final]) betreffend die Liquidation der Europäischen Zahlungsunion folgendes zu vereinbaren:

Art. 1

Die Republik Frankreich schuldet der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. Januar 1959 aus der Liquidation der Europäischen Zahlungsunion 27 670 215 Rechnungseinheiten, die zum Kurs von 1 Rechnungseinheit = Schweizerfranken 4,37282 einen Betrag von 120 996 869,56 Schweizerfranken ergibt. Nachdem am 6. Februar 1959 eine erste Rückzahlung von 188 000 Rechnungseinheiten = 822 090,16 Schweizerfranken und am 6. März 1959 eine zweite von 187 000 Rechnungseinheiten = 817 717,34 Schweizerfranken geleistet wurden, beträgt die Schuld am Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens noch 27 295 215 Rechnungseinheiten = 119 357 062,06 Schweizerfranken.

Art. 2

Die Republik Frankreich verpflichtet sich, den Saldo von 119 357 062,06 Schweizerfranken (hundertneunzehn Millionen dreihundertsiebenundfünfzigtausendzweiundsechzig Schweizerfranken 6 Rappen) gemäss beiliegendem Tilgungsplan wie folgt zurückzuzahlen:

9 359 908,06 Schweizerfranken am 30. Juni 1959;
109 997 154 Schweizerfranken in 10 gleichen Halbjahresraten von
10 999 715,40 Schweizerfranken;
die erste Rate ist am 31. Dezember 1959 und
die letzte am 30. Juni 1964 fällig.

Art. 3

Die Republik Frankreich wird auf dem ausstehenden Kapitalbetrag ab 16. Januar 1959 einen jährlichen Zins von $3\frac{7}{8}$ Prozent (dreisiebenachtel Prozent) vergüten.

Die Zinsen sind halbjährlich gemäss beiliegendem Tilgungsplan zu bezahlen, erstmals am 30. Juni 1959.

Art. 4

Die in Artikel 2 und 3 erwähnten Zahlungen sind in freien Schweizerfranken ausserhalb jedes Zahlungsabkommens an die Schweizerische Nationalbank in Zürich für Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu leisten.

Art. 5

Auf Verlangen der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden sich die beiden Regierungen hinsichtlich der Übergabe von Titeln im Werte der noch ausstehenden Schuld an die Eidgenossenschaft verständigen. Jeder Titel wird einen Vermerk über das zu tilgende Kapital, die Zinsen sowie das Fälligkeitsdatum enthalten.

Die von der französischen Regierung der schweizerischen Regierung zu übergebenden Titel können von den eidgenössischen Behörden nach ihrem Gutdünken auf dem schweizerischen Markt mobilisiert werden. Es gilt jedoch als vereinbart, dass die französische Regierung bei Fälligkeit der Zinsen und Amortisationen keine andere Verpflichtung hat als gegenüber der schweizerischen Regierung.

Art. 6

Die französische Regierung hat jederzeit das Recht, die in Artikel 2 erwähnten Raten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen, ohne Rücksicht auf die einzelnen Fälligkeitsdaten.

Art. 7

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Unter Vorbehalt der Ratifikation ist es vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch anwendbar.

Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden wird das französisch-schweizerische Konsolidierungsabkommen vom 29. Juni 1954 hinfällig.

Erstellt in doppelter Ausfertigung in Paris am 10. April 1959.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

(sig.) **V. Umbricht**

Für die
Republik Frankreich:

(sig.) **F. Valéry**

Beilage: 1 Tilgungsplan.

Tilgungsplan der französischen Schuld gegenüber der Schweiz

(in Schweizerfranken)

Fälligkeiten	Tilgungen (Kapital)	Zinsen 3 ⁷ / ₈ %	Total d. Zahlungen (Kapital u. Zinsen)	Restschuld
15. 1. 1959. .				120 996 869.56
6. 2. 1959. .	822 090.16	282 602.28	822 090.16	120 174 779.40
6. 3. 1959. .	817 717.34	357 231.88	817 717.34	119 357 062.06
30. 6. 1959. .	9 359 908.06	1 469 890.39		
		2 109 724.55	11 469 632.61	109 997 154.—
31. 12. 1959. .	10 999 715.40	2 131 194.85	13 130 910.25	98 997 438.60
30. 6. 1960. .	10 999 715.40	1 918 075.35	12 917 790.75	87 997 723.20
31. 12. 1960. .	10 999 715.40	1 704 955.90	12 704 671.30	76 998 007.80
30. 6. 1961. .	10 999 715.40	1 491 836.40	12 491 551.80	65 998 292.40
31. 12. 1961. .	10 999 715.40	1 278 716.90	12 278 432.30	54 998 577.—
30. 6. 1962. .	10 999 715.40	1 065 597.45	12 065 312.85	43 998 861.60
31. 12. 1962. .	10 999 715.40	852 477.95	11 852 193.35	32 999 146.20
30. 6. 1963. .	10 999 715.40	639 358.45	11 639 073.85	21 999 430.80
31. 12. 1963. .	10 999 715.40	426 238.95	11 425 954.35	10 999 715.40
30. 6. 1964. .	10 999 715.40	213 119.50	11 212 834.90	—
	120 996 869.56	13 831 296.25	134 828 165.81	

Beilage 2Übersetzung

Abkommen
zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Island

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Island sind übereingekommen, im Rahmen der Beschlüsse des Rates der Organisation für wirtschaftliche europäische Zusammenarbeit vom 30. Januar 1959 (C [59] 16 [Final]) betreffend die Liquidation der Europäischen Zahlungsunion folgendes zu vereinbaren:

Art. 1

Die Republik Island schuldet der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. Januar 1959 aus der Liquidation der Europäischen Zahlungsunion 389 928 Rechnungseinheiten, die zum Kurs von 1 Rechnungseinheit = 4,37282 Franken, einen Betrag von 1 705 084,96 Franken ergeben.

Art. 2

Die Republik Island verpflichtet sich, die Schuld von 1 705 084,96 Franken (eine Million siebenhundertundfünftausendvierundachtzig Franken 96 Rappen) gemäss beiliegendem Tilgungsplan wie folgt zurückzuzahlen:

93 004,36 Franken am 31. Mai 1959;
1 612 080,60 Franken in 13 gleichen halbjährlichen Raten von 124 006,20 Franken; die erste Rate ist am 30. November 1959 und die letzte am 30. November 1965 fällig.

Art. 3

Die Republik Island wird auf dem ausstehenden Kapitalbetrag ab 16. Januar 1959 einen jährlichen Zins von $3\frac{1}{4}$ Prozent (dreieinviertel Prozent) vergüten.

Die Zinsen sind halbjährlich gemäss beiliegendem Tilgungsplan zu bezahlen, erstmals am 31. Mai 1959.

Art. 4

Die in Artikel 2 und 3 erwähnten Zahlungen sind in Schweizerfranken ausserhalb jedes Zahlungsabkommens an die Schweizerische Nationalbank in Zürich für Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu leisten.

Art.5

Die Republik Island hat das Recht, die in Artikel 2 erwähnten Raten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Art.6

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Unter Vorbehalt der Ratifikation ist es vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch anwendbar.

Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden wird das Konsolidierungsabkommen zwischen der Schweiz und Island vom 11. Dezember 1954 hinfällig.

Erstellt in doppelter Ausfertigung in Paris am 29. April 1959.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

(sig.) **V. Umbricht**

Für die Republik Island:

(sig.) **Niels P. Sigurdsson**

Beilage: 1 Tilgungsplan.

Tilgungsplan der isländischen Schuld gegenüber der Schweiz

Fälligkeiten	Tilgungen (Kapital) Fr.	Zinsen 3,25 % Fr.	Total der Zah- lungen (Kapital und Zinsen) Fr.	Restschuld Fr.
15. 1. 1959				1 705 084.96
31. 5. 1959	93 004.36	20 780.70	113 785.06	1 612 080.60
30. 11. 1959	124 006.20	26 196.30	150 202.50	1 488 074.40
31. 5. 1960	124 006.20	24 181.20	148 187.40	1 364 068.20
30. 11. 1960	124 006.20	22 166.10	146 172.30	1 240 062.—
31. 5. 1961	124 006.20	20 151.—	144 157.20	1 116 055.80
30. 11. 1961	124 006.20	18 135.90	142 142.10	992 049.60
31. 5. 1962	124 006.20	16 120.80	140 127.—	868 043.40
30. 11. 1962	124 006.20	14 105.70	138 111.90	744 037.20
31. 5. 1963	124 006.20	12 090.60	136 096.80	620 031.—
30. 11. 1963	124 006.20	10 075.50	134 081.70	496 024.80
31. 5. 1964	124 006.20	8 060.40	132 066.60	372 018.60
30. 11. 1964	124 006.20	6 045.30	130 051.50	248 012.40
31. 5. 1965	124 006.20	4 030.20	128 036.40	124 006.20
30. 11. 1965	124 006.20	2 015.10	126 021.30	—
	1 705 084.96	204 154.80	1 909 239.76	

Abkommen
zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich Griechenland

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Königreich Griechenland sind übereingekommen, im Rahmen der Beschlüsse des Rates der Organisation für wirtschaftliche europäische Zusammenarbeit vom 30. Januar 1959 (C [59] 16 [Final]) betreffend die Liquidation der Europäischen Zahlungsunion folgendes zu vereinbaren:

Art. 1

Das Königreich Griechenland schuldet der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. Januar 1959 aus der Liquidation der Europäischen Zahlungsunion 587 403 Rechnungseinheiten, die zum Kurs von 1 Rechnungseinheit = 4,37282 Franken einen Betrag von 2 568 607,59 Franken ergeben.

Art. 2

Das Königreich Griechenland verpflichtet sich, die Schuld von 2 568 607,59 Franken (zwei Millionen fünfhundertachtundsechzigtausendsechshundertundsieben Franken 59 Rappen) gemäss beiliegendem Tilgungsplan wie folgt zurückzuzahlen:

169 189,79 Franken am 30. Juni 1959,
2 399 417,80 Franken in 26 gleichen vierteljährlichen Raten von 92 285,80 Franken; die erste Rate ist am 30. September 1959 und die letzte am 31. Dezember 1965 fällig.

Art. 3

Das Königreich Griechenland wird auf dem ausstehenden Kapitalbetrag ab 16. Januar 1959 einen jährlichen Zins von 3 Prozent (drei Prozent) vergüten.

Die Zinsen sind halbjährlich gemäss beiliegendem Tilgungsplan zu bezahlen, erstmals am 30. Juni 1959.

Art. 4

Die in Artikel 2 und 3 erwähnten Zahlungen sind in Schweizerfranken ausserhalb jedes Zahlungsabkommens an die Schweizerische Nationalbank in Zürich für Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu leisten.

Art. 5

Das Königreich Griechenland hat das Recht, die in Artikel 2 erwähnten Raten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Art. 6

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Unter Vorbehalt der Ratifikation ist es vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch anwendbar.

Erstellt in doppelter Ausfertigung in Paris am 29. April 1959.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: Für das Königreich Griechenland:

(sig.) **V. Umbricht**

(sig.) **Théodore Christidès**

Beilage: 1 Tilgungsplan.

Tilgungsplan der griechischen Schuld gegenüber der Schweiz

Fälligkeiten	Tilgungen	Zinsen	Total	Restschuld
	(Kapital)	3%	der Zahlungen	
	Fr.	Fr.	(Kapital und Zinsen) Fr.	Fr.
15. 1. 1959 . . .				2 568 607.59
30. 6. 1959 . . .	159 189.79	35 318.35	204 508.14	2 399 417.80
30. 9. 1959 . . .	92 285.30	17 995.65	92 285.30	2 307 132.50
31. 12. 1959 . . .	92 285.30	17 303.50	127 584.45	2 214 847.20
31. 3. 1960 . . .	92 285.30	16 611.35	92 285.30	2 122 561.90
30. 6. 1960 . . .	92 285.30	15 919.20	124 815.85	2 030 276.60
30. 9. 1960 . . .	92 285.30	15 227.05	92 285.30	1 937 991.30
31. 12. 1960 . . .	92 285.30	14 534.95	122 047.30	1 845 706.—
31. 3. 1961 . . .	92 285.30	13 842.80	92 285.30	1 753 420.70
30. 6. 1961 . . .	92 285.30	13 150.65	119 278.75	1 661 135.40
30. 9. 1961 . . .	92 285.30	12 458.50	92 285.30	1 568 850.10
31. 12. 1961 . . .	92 285.30	11 766.40	116 510.20	1 476 564.80
31. 3. 1962 . . .	92 285.30	11 074.25	92 285.30	1 384 279.50
30. 6. 1962 . . .	92 285.30	10 382.10	113 741.65	1 291 994.20
30. 9. 1962 . . .	92 285.30	9 689.95	92 285.30	1 199 708.90
31. 12. 1962 . . .	92 285.30	8 997.80	110 973.05	1 107 423.60
31. 3. 1963 . . .	92 285.30	8 305.70	92 285.30	1 015 138.30
30. 6. 1963 . . .	92 285.30	7 613.55	108 204.55	922 853.—
30. 9. 1963 . . .	92 285.30	6 921.40	92 285.30	830 567.70
31. 12. 1963 . . .	92 285.30	6 229.25	105 435.95	738 282.40
31. 3. 1964 . . .	92 285.30	5 537.10	92 285.30	645 997.10
30. 6. 1964 . . .	92 285.30	4 845.—	102 667.40	553 711.80
30. 9. 1964 . . .	92 285.30	4 152.85	92 285.30	461 426.50
31. 12. 1964 . . .	92 285.30	3 460.70	99 898.85	369 141.20
31. 3. 1965 . . .	92 285.30	2 768.55	92 285.30	276 855.90
30. 6. 1965 . . .	92 285.30	2 076.40	97 130.25	184 570.60
30. 9. 1965 . . .	92 285.30	1 384.30	92 285.30	92 285.30
31. 12. 1965 . . .	92 285.30	692.15	94 361.75	—
	2 568 607.59	278 259.45	2 846 867.04	